

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 31. März 2008
zum Tarifvertrag für Auszubildende
des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
–Besonderer Teil Pflege–
vom 13. September 2005**

§ 1

Änderungen des TVAöD – Besonderer Teil Pflege –

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005 in der Fassung vom 24. November 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 1. August 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 1a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf die §§ 9 und 12 verwiesen wird, handelt es sich um die Regelungen des TVAöD – Allgemeiner Teil –.“

2. In § 7 Abs. 1 erhält der bisherige Satz die Satzbezeichnung Satz 1 und es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Für Auszubildende der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg im Geltungsbereich des BT-K ist eine abweichende Regelung vereinbart.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt ab 1. Januar 2008

| | |
|----------------------------|--------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 807,00 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 867,00 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 966,00 Euro. |

²Für Auszubildende, für die § 2 Abs. 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum TVAöD - BT Pflege - Anwendung findet, beträgt das monatliche Ausbildungsentgelt ab 1. Januar 2008 für die Laufzeit des jeweiligen Tarifvertrages bzw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist

| | |
|----------------------------|--------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 799,06 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 858,57 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 954,44 Euro. |

³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gelten für Schülerinnen/Schüler in der Altenpflege die Übergangsregelungen in Anlage 5.“

- b) Absatz 3 wird mit Wirkung ab 1. Januar 2008 gestrichen.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1a wird aufgehoben.
 - b) Absatz 1b wird Absatz 1; in Satz 1 werden die Wörter „im Bereich der Mitgliedverbände der VKA“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch das Wort „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird mit Wirkung ab 1. Januar 2008 gestrichen.
5. In § 20a Abs. 3 Buchst. a wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2009“ ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 30. September 2008 schriftlich beantragen. ²Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 3 **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Niederschriftserklärungen

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, die Niederschriftserklärung zum TVAÖD – Besonderer Teil Pflege – um eine Niederschriftserklärung zu § 14 Absatz 2 Satz 1 zu ergänzen und die Niederschriftserklärungen wie folgt zu fassen:

„1. Zu § 10a:

Die Fahrtkosten für Familienheimfahrten umfassen die Kosten für die Hin- und Rückfahrt.

2. Zu § 14 Abs. 2 Satz 1:

Dem Entgeltanspruch steht der Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gleich.“